

jährige Amtszeit zu Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung, um die mit Ablauf der Amtszeit der OIGIENS und JAMAIKAS frei werdenden Sitze zu besetzen.

Gemäß Ziffer 4*a)* bis *d)* der Resolution 60/180 wurden vierundzwanzig Staaten bereits zu Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung gewählt und/oder als solche ausgewählt. ¹³ Diese sind: ÄGYPTEN, FRANKREICH, GABUN, MEXIKO, RUSSISCHE FÖDERATION, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, die vom Sicherheitsrat ausgewählt wurden; ÄGYPTEN, AUSTRALIEN, BRASILIEN, GUINEA-BISSAU, MAROKKO, POLEN und REPUBLIK KOREA, die vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt wurden; ¹⁴ DEUTSCHLAND, JAPAN, KANADA, NIEDERLANDE und SCHWEDEN, die von den zehn größten Zahlern von Pflichtbeiträgen zu den Haushalten der Vereinten Nationen und von freiwilligen Beiträgen für die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des ständigen Friedenskonsolidierungsfonds, aus ihrem eigenen Kreis ausgewählt wurden; ¹⁵ BANGLADESCH, INDIEN, NEPAL, NIGERIA und PAKISTAN, die von den zehn größten Stellern von Militärpersonal und Zivilpolizei für Missionen der Vereinten Nationen aus ihrem eigenen Kreis ausgewählt wurden ¹⁶

Damit gehören dem Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung ab dem 1. Januar 2010 die folgenden einunddreißig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN*, AUSTRALIEN**, BANGLADESCH**, BENIN**, BRASILIEN**, CHILE**, CHINA*, DEUTSCHLAND**, FRANKREICH*, GABUN**, GUINEA-BISSAU**, INDIEN**, JAPAN**, KANADA**, MAROKKO**, MEXIKO**, NEPAL**, NIEDERLANDE**, NIGERIA**, PAKISTAN**, PERU***, POLEN**, REPUBLIK KOREA**, RUSSISCHE FÖDERATION*, SCHWEDEN**, SÜDAFRIKA**, THAILAND**, TSCHECHISCHE REPUBLIK***, URUGUAY**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

* Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2010.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

64/415. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere dergleichen Verstöße verantwortlich sind

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 23. Dezember 2009, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 23. November 2009 ¹⁷ und des Schreibens des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2009, mit dem der Wortlaut der Ratsresolution 1901 (2009) vom 16. Dezember 2009 übermittelt wurde ¹⁸

a) unterstrich die Generalversammlung ihre Absicht, zum 30. Juni 2010 die Amtszeit aller Hauptverhandlungsrichter beim Gerichtshof auf der Grundlage des vorgesehenen

¹³ Siehe S/2009/683.

¹⁴ Siehe Beschlüsse 2008/201 G und 2009/201 des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁵ Siehe A/63/632.

¹⁶ Siehe A/63/631.

¹⁷ A/64/513.

¹⁸ A/64/590.

Terminkalenders für die Hauptverfahren und die Amtszeit aller Berufsrichter bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern;

b)